



Das Minus bei Dividenden und Zinsen - die Kapitalertragsteuer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Kapitalertragsteuerabzug	3
2.1.	Kapitalertragsteuerpflichtige Erträge.....	3
2.1.1	Dividenden und sonstige Bezüge aus Gesellschaftsanteilen.....	4
2.1.2	Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen.....	5
2.1.3	Erträge aus typisch stillen Gesellschaftsbeteiligungen	5
2.1.4	Zinsen auf Sparanteile von Lebensversicherungen	6
2.1.5	Zinserträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art	6
2.1.6	Leistungen von Versicherungsvereinen u.Ä.	8
2.1.7	Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit	8
2.1.8	Gewinne von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit	9
2.1.9	Erträge aus der Veräußerung bzw. Abtretung.....	9
2.1.10	Übersicht der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge	10
2.2.	Entrichtung der Kapitalertragsteuer.....	11
2.2.1	Steuerentstehung	11
2.2.2	Steueranmeldung und Steuerabführung	11
2.2.3	Steuerbescheinigung	12
3.	Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs.....	13
3.1.	Zinserträge u.a.	13
3.1.1	Freistellungsauftrag	13
3.1.2	Nichtveranlagungs-Bescheinigung	14
3.2.	Dividenden	14
4.	Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs	15

E

4.1.	Anrechnung.....	15
4.2.	Erstattung.....	16
4.2.1	Unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger.....	16
4.2.2	Beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger.....	17
5.	Ausblick.....	17
6.	Weiterführende Literatur.....	17

1. Einleitung

So mancher Kapitalanleger dürfte sich schon einmal gewundert haben, warum 100 Euro Dividenden oder Zinserträge nicht zu einer Gutschrift von 100 Euro auf seinem Bankkonto führen. Der Grund hierfür liegt in der Kapitalertragsteuer, die direkt vom Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Dabei handelt es sich nicht um eine eigene Steuerart. Die Kapitalertragsteuer stellt vielmehr grundsätzlich eine Art Vorauszahlung auf die letztlich vom steuerpflichtigen Kapitalanleger zu entrichtende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dar. Wurde also die Kapitalertragsteuer abgezogen, ist damit die Besteuerung der Kapitalerträge keinesfalls erledigt.

Zwar wird in der politischen Diskussion immer wieder die Idee aufgeworfen, der Kapitalertragsteuer abgeltenden Charakter zu geben, so dass die Kapitalerträge durch den Steuerabzug endgültig besteuert werden und diese nicht mehr im Rahmen einer Steuererklärung anzugeben sind. Vorteil dieser Lösung wäre eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Finanzverwaltung. Daran kritisiert wird jedoch unter anderem, dass damit Kapitalerträge einem einheitlichen Steuersatz unterliegen würden und je nach Höhe des festzulegenden Steuersatzes entweder Vermögende mit hohen Kapitalerträgen begünstigt wären oder Kapitalerträge einer überdurchschnittlich hohen Besteuerung unterlägen, was evtl. zu einer Kapitalflucht führen könnte.

Dementsprechend ist unverändert der Kapitalertragsteuerabzug als Vorababzug ausgestaltet, wobei sich die Höhe des Steuersatzes und die Modalitäten der Durchführung des Steuerabzugs je nach Art der Kapitalerträge unterschiedlich darstellen.

2. Kapitalertragsteuerabzug

Werden Kapitalerträge erzielt, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, hat der Schuldner der Kapitalerträge (z.B. im Falle von Dividenden die Aktiengesellschaft oder GmbH) bzw. die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (z.B. bei Zinserträgen die Bank) den Steuerbetrag einzubehalten und für den Gläubiger der Kapitalerträge (Kapitalanleger) an das Finanzamt abzuführen.

Der Kapitalertragsteuerabzug ist grundsätzlich von **im Inland erzielten Kapitalerträgen** vorzunehmen. Ohne Bedeutung ist dabei, ob der **Kapitalanleger unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig** ist, sofern die Kapitalerträge in Deutschland steuerpflichtig sind. Handelt es sich um einen beschränkt Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflichtigen, ist deshalb vor Durchführung des Steuerabzugs zu prüfen, ob die Kapitalerträge nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG in Deutschland der Besteuerung unterliegen.¹

2.1. Kapitalertragsteuerpflichtige Erträge

Der Kapitalertragsteuer unterliegen nach § 43 EStG die im Folgenden aufgeführten Erträge, wobei sowohl die Höhe des Kapitalertragsteuersatzes variiert als auch der Steuerabzug von verschiedenen Personen vorzunehmen ist.

Auf die anfallende Kapitalertragsteuer ist jeweils zudem der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu entrichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, § 4 SolZG).

¹ Vgl. Weber-Grellet in Schmidt, EStG, 23. Auflage, 2004, § 43, Rz. 17, mit dem Hinweis, dass der Gesetzgeber von dieser Einschränkung ausgeht, ohne dass dies ausdrücklich im EStG geregelt ist.

2.1.1 Dividenden und sonstige Bezüge aus Gesellschaftsanteilen

Erfasst werden neben **Dividenden**, die eine inländische Aktiengesellschaft oder GmbH ausschüttet, auch Gewinnanteile aus Anteilen an inländischen Genossenschaften. Um ein inländisches Unternehmen handelt es sich dann, wenn dieses seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat (§ 43 Abs. 3 EStG).

Ebenso fallen hierunter Bezüge aus **Genussrechten**, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer inländischen Kapitalgesellschaft verbunden ist (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG).

Auch Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Gesellschaftsanteilen sind kapitalertragsteuerpflichtig, wozu insbesondere sog. **verdeckte Gewinnausschüttungen** zählen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).² Es handelt sich dabei um Vorteile, die dem Gesellschafter zufließen, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und nicht offen als Gewinnausschüttung ausgewiesen wurden. Hierunter fallen z.B. ein überhöhtes Gehalt an den Gesellschafter-Geschäftsführer oder Zinszahlungen für ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft, die nach § 8a KStG in eine verdeckte Gewinnausschüttung umzuqualifizieren sind.

Wird das **Kapital** einer inländischen Kapitalgesellschaft **herabgesetzt** oder die **Gesellschaft liquidiert**, sind die Auszahlungen an den Gesellschafter grundsätzlich auch kapitalertragsteuerpflichtig, es sei denn, es handelt sich um die Rückzahlung von Nennkapital (Grundkapital einer AG oder Stammkapital einer GmbH) und zuvor getätigte Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Die Kapitalertragsteuer ist von den genannten Erträgen unabhängig davon einzubehalten, in welchem Umfang diese letztlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen. Fließen einer natürlichen Person z.B. Dividenden zu, sind diese zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 Buchst. d EStG). Ist eine Kapitalgesellschaft Bezieher der Dividenden, sind diese im Ergebnis zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit (§ 8b Abs. 1 und 5 KStG). Jedoch bleiben diese **Steuerbefreiungsvorschriften beim Kapitalertragsteuerabzug unbeachtet** (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG). Erst im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteueranforderung des Anteilseigners wirkt sich die Steuerbefreiung aus und es kommt ggf. zu einer Steuererstattung.

Der Kapitalertragsteuerabzug ist **vom Schuldner des Kapitalertrags**, also von der Aktiengesellschaft, der GmbH oder der Genossenschaft **vorzunehmen** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die **Kapitalertragsteuer beträgt 20 %** des Kapitalertrags, wenn der Steuerbetrag vom Ertrag abgezogen wird, also die Steuer zu Lasten des Gläubigers des Kapitalertrags geht. Trägt hingegen der Schuldner des Kapitalertrags die Steuer, ermittelt sich diese in Höhe von 25 % des Auszahlungsbetrags (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Beispiel:

Die AB-GmbH zahlt an ihren Anteilseigner A eine Dividende in Höhe von 100.000 Euro. Die GmbH behält die Kapitalertragsteuer ein, die von A zu tragen ist.

Dividende	100.000 Euro
./. Kapitalertragsteuer 20 %	20.000 Euro
./. Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>1.100 Euro</u>
Auszahlung an A	78.900 Euro

² So zuletzt die Finanzverwaltung in BMF v. 15.7.2004, BStBl I 2004, S. 593, Rz. 5.



Abwandlung:

Wäre laut Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass die Kapitalertragsteuer von der AB-GmbH zu tragen ist (sog. Nettovereinbarung), würde die AB-GmbH eine Dividende zugunsten des A in Höhe von 80.000 Euro zahlen. Die abzuführende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag würden sich wie folgt ermitteln:

Auszahlung an A	80.000 Euro
Kapitalertragsteuer 25 %	20.000 Euro
+ Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>1.100 Euro</u>
durch AB-GmbH abzuführende Steuer	21.100 Euro

Es wird deutlich, dass die unterschiedlichen Prozentsätze letztlich keine unterschiedliche Steuerbelastung bewirken. Vielmehr beziehen sich diese auf eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage.

2.1.2 Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen

Wandelanleihen sind Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile besteht. Bei **Gewinnobligationen** handelt es sich ebenso um Teilschuldverschreibungen, die jedoch eine Zusatzverzinsung in Abhängigkeit von der Höhe der Gewinnausschüttung der Gesellschaft vorsehen. Neben Zinsen aus diesen Rechten zählen auch **Zinsen aus Genussrechten** zu den nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen, **sofern** sie nicht bereits in der erstgenannten Kategorie (vgl. 2.1.1) enthalten sind. Es handelt sich somit um Genussrechte ohne Anspruch auf eine Beteiligung am Liquidationserlös. Dem Steuerabzug unterliegen die Zinsen nur, sofern es sich bei dem auszahlenden Unternehmen um ein inländisches handelt, d.h. wenn dieses seine Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (§ 43 Abs. 3 EStG).

Die Kapitalertragsteuer ist **vom Schuldner der Zinsen**, also von dem die Wandelanleihe, Gewinnobligation oder Genussrecht ausgebenden Unternehmen, **einzubehalten** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der **Steuersatz der Kapitalertragsteuer beträgt 25 %** des Zinsbetrags, wenn der Gläubiger der Zinsen die Steuerlast trägt, bzw. 33,33 % des Zahlungsbetrags, wenn der Schuldner der Zinsen die Steuerlast übernimmt (§ 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

2.1.3 Erträge aus typisch stillen Gesellschaftsbeteiligungen

Kapitalertragsteuer ist auch von den Einnahmen aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als **stiller Gesellschafter** einzubehalten. Handelt es sich um eine atypisch stille Beteiligung, gilt also der still Beteiligte auf Grund seiner Gesellschafterrechte und seiner Beteiligung am Gewinn und Verlust des Unternehmens als Mitunternehmer, ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Auch Zinsen aus **partiarischem Darlehen** unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG). Dabei handelt es sich um ein Darlehen an ein Unternehmen, bei dem die Höhe des zu zahlenden Zinses erfolgsabhängig ist, also z.B. in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des erwirtschafteten Gewinns des Unternehmens gezahlt wird. Die Pflicht zum Steuerabzug besteht, sofern das Darlehen einem Unternehmen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland gewährt wird (§ 43 Abs. 3 EStG).

Der Kapitalertragsteuerabzug ist **vom Schuldner der Erträge**, also von dem Handelsunternehmen **vorzunehmen**, an dem die stille Beteiligung besteht bzw. dem das partiarische Darlehen gewährt wird (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der **Steuersatz beläuft sich** wiederum auf **25 %** der Erträge bzw. auf 33,33 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, sofern das Handelsunternehmen sich zur Übernahme der Steuerlast verpflichtet hat (§ 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

2.1.4 Zinsen auf Sparanteile von Lebensversicherungen

Der Kapitalertragsteuer unterliegen **steuerpflichtige Zinsen** aus einer inländischen Lebensversicherung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG).

Bis 31.12.2004 sind Kapitaleistungen einer Lebensversicherung steuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag mindestens zwölf Jahre vor dem Auszahlungszeitpunkt abgeschlossen wurde und bis dahin Beitragsleistungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erfolgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). Diese Regelung gilt auch künftig weiterhin, sofern der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i.d.F. des AltEinkG). Somit unterliegen die Leistungen aus einem Altvertrag nicht der Kapitalertragsteuer, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Handelt es sich hingegen um einen **Neuvertrag** - also um einen Vertrag, der **nach dem 31.12.2004 eingegangen** wurde -, ist der in der Kapitaleistung enthaltene Ertrag einkommensteuerpflichtig und unterliegt somit auch der Kapitalertragsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i.d.F. des AltEinkG). Ist der Empfänger der Versicherungsleistung zum Auszahlungszeitpunkt allerdings 60 Jahre alt und besteht das Versicherungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt mindestens zwölf Jahre lang, ist lediglich die Hälfte des Ertrags einkommensteuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i.d.F. des AltEinkG). Mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung müsste sich dies u.E. ebenso auf den Kapitalertragsteuerabzug auswirken, so dass nur der hälftige Ertrag heranzuziehen ist.

Eine spezielle Regelung besteht für Lebensversicherungen, die zur Besicherung betrieblicher oder beruflicher Darlehen verwendet wurden und deren Beiträge bislang **nicht als Sonderausgaben berücksichtigt** werden konnten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 EStG). Erträge aus einer solchen Lebensversicherung sind nach bisherigem Recht kapitalertragsteuerpflichtig, sofern das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtigungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Die Regelung ist über den 31.12.2004 hinaus nur dann anzuwenden, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i.d.F. des AltEinkG). Im Falle von Neuverträgen ist die Regelung hingegen nicht mehr zu berücksichtigen, da diese in der Neufassung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.d.F. des AltEinkG nicht mehr vorgesehen ist.

Der Steuerabzug ist wiederum **vom Schuldner des Ertrags**, also vom Lebensversicherungsunternehmen, **vorzunehmen** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25 % des steuerpflichtigen Ertrags bzw. 33,33 % des Auszahlungsbetrags, sofern sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet haben sollte, die Steuerlast zu übernehmen (§ 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

2.1.5 Zinserträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art

Unter diese wohl bekannteste Gruppe der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge fallen z.B. Zinsen für Sparguthaben oder Sparbriefe. Die Kapitalertragsteuer wird im Falle von Zinserträgen aus sonstigen Kapitalforderungen **Zinsabschlag** genannt.

Dem Zinsabschlag unterliegen dabei zwei Gruppen von Zinserträgen:

E

a) Zinserträge aus verbrieften oder registrierten Kapitalforderungen

Dieser Gruppe werden Zinsen aus Anleihen und Forderungen zugerechnet (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a EStG),

- die in ein inländisches, öffentliches Schuldbuch (z.B. Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe Typ A oder B) oder
- in ein ausländisches Register (z.B. Auslandsanleihen bzw. Fremdwährungsanleihen) eingetragen sind, oder
- über die Sammelurkunden i.S. des § 9a Depotgesetz (z.B. Sammelschuldverschreibungen, Globalaktien, Sammelaktien) oder
- Teilschuldverschreibungen, soweit diese nicht unter § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (vgl. 2.1.2) fallen, ausgegeben werden.

Der Zinsabschlag ist **durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorzunehmen** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Als auszahlende Stelle gilt dabei das inländische Kreditinstitut, das insb. die Wertpapiere verwahrt bzw. verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt bzw. gutschreibt oder der Schuldner der Kapitalerträge, wenn die auszahlende Stelle ein ausländisches Kreditinstitut ist (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG).

Der **Zinsabschlag beträgt 30 %** des Kapitalertrags oder 42,85 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner des Kapitalertrags die Steuerlast übernimmt. Handelt es sich allerdings um ein sog. Tafelgeschäft, bei dem die Kapitalerträge gegen Aushändigung von Zinsscheinen ausgezahlt werden, beträgt der Zinsabschlag 35 % des Kapitalertrags bzw. 53,84 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG).

b) Zinserträge aus Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten

Handelt es sich um Zinsen, die nicht der obigen Gruppe zuzuordnen sind, unterliegen diese dennoch dem Zinsabschlag, wenn der Schuldner der Zinserträge ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ist (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG). Hierunter fallen z.B. die bereits erwähnten Zinsen aus Sparguthaben, aber auch solche aus Festgeldern oder Sparplänen.

Der **Steuerabzug** ist in folgenden Fällen jedoch **nicht vorzunehmen** (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b aa) bis dd) EStG):

- Auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts. Somit ist kein Zinsabschlag im Falle sog. Interbankengeschäfte einzubehalten.
- Der Zins oder Bonus aus Sichteinlagen (Girokonten) beträgt nicht mehr als 1 %. Handelt es sich um Sparkonten oder übersteigt der Zins oder Bonus die 1 %-Grenze, ist der Zinsabschlag auf die gesamten Zinserträge vorzunehmen.
- Für die Kapitalerträge aus einem Bausparguthaben bei einer Bausparkasse wird im Kalenderjahr oder im vorgehenden Kalenderjahr eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder aber für das Guthaben wird kein höherer Zins oder Bonus als 1 % gezahlt.
- Die Kapitalerträge aus einem einzelnen Guthaben werden im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben und betragen maximal zehn Euro (Kleinbetragsregelung).

Sofern die Kapitalerträge dem Steuerabzug unterliegen, ist der Zinsabschlag **von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle vorzunehmen** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Als auszahlende Stelle gilt hierbei das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 EStG).

Der **Zinsabschlag ist in Höhe von 30 %** des Kapitalertrags bzw. in Höhe von 42,85 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags vorzunehmen, wenn der Schuldner des Kapitalertrags die Steuerlast übernimmt (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG).

2.1.6 Leistungen von Versicherungsvereinen u.Ä.

Auch Kapitalerträge, die von einer **nicht körperschaftsteuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse** gezahlt werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer, wenn sie Gewinnausschüttungen wirtschaftlich vergleichbar sind und nicht bereits zu den Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (vgl. 2.1.1) gehören (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Unter diesen neuen Auffangtatbestand fallen z.B. Leistungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder Vereinen, Anstalten und Stiftungen.

Auch hier können die Leistungen zur Hälfte einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 40 Buchst. d EStG) bzw. zu 95 % körperschaftsteuerfrei (§ 8b Abs. 1 und 5 KStG) sein. Jedoch wirkt sich dies nicht auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG), so dass hier bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer vom vollen Kapitalertrag auszugehen ist.

Zum **Kapitalertragsteuereinbehalt** verpflichtet ist der **Schuldner der Kapitalerträge**, also die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der **Kapitalertragsteuersatz beträgt 20 %** des Kapitalertrags bzw. 25 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner des Kapitalertrags die Steuerlast übernimmt (§ 43a Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Der **Abzug der Kapitalertragsteuer ist jedoch nicht vorzunehmen**, wenn der Empfänger der Kapitalerträge

- eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient,
- eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
- eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient (§ 44a Abs. 7 Satz 1 EStG).

2.1.7 Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit

Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a EStG). Hierunter fallen z.B. **Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts**, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Weiter werden hiervon auch die nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Sparkassen, Landesbanken und Versicherungen erfasst. Erfasst werden solche Leistungen, die wirtschaftlich zu Gewinnausschüttungen vergleichbaren Einnahmen führen, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Kapital oder Einlagen handelt.

Die Kapitalertragsteuer ist **vom Schuldner der Kapitalerträge**, also von dem Zweckverband oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, **vorzunehmen** (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

E

Der **Steuersatz** der Kapitalertragsteuer **beläuft sich auf 10 %** des Kapitalertrags bzw. auf 11,11 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner der Kapitalerträge die Steuerlast übernimmt (§ 43a Abs. 1 Nr. 5 EStG). Da an solchen Betrieben gewerblicher Art überwiegend selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. die Gemeinde) beteiligt sind, hat der Kapitalertragsteuerabzug **abgeltende Wirkung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 KStG). Es handelt sich also um die endgültige Steuerbelastung der vom Betrieb gewerblicher Art empfangenen Leistungen.

Auch hier ist **vom Kapitalertragsteuerabzug abzusehen, wenn** der Empfänger der Leistung zum in § 44a Abs. 7 Satz 1 EStG genannten Personenkreis zählt (vgl. 2.1.6).

2.1.8 Gewinne von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Auch **Gewinne** eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die **nicht den Rücklagen zugeführt** werden, oder verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern der Betrieb den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt oder Umsätze (incl. umsatzsteuerfreier Umsätze, ausgenommen Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) von mehr als 350.000 Euro im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr erzielt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit Gewinne aus der Veräußerung sog. einbringungsgeborener Anteile erzielt oder es sich um Gewinne aus der Veranstaltung von Werbesendungen einer inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt handelt. Im letzteren Fall beträgt das Einkommen fiktiv 16 % der Entgelte aus Werbesendungen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KStG), wovon nur $\frac{3}{4}$ der Körperschaftsteuer bzw. der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 3 EStG).

Der Steuerabzug ist **von der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse vorzunehmen**, die hinter dem Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit steht (§ 44 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der **Steuersatz beträgt 10 %** der Kapitalerträge (§ 43a Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die vorgenannten Gewinne werden im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert, welcher abgeltende Wirkung hat, so dass darüber hinaus keine Körperschaftsteuerveranlagung erforderlich ist (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 KStG).

Vom Kapitalertrag ist wiederum **abzusehen, wenn** hinter dem Betrieb gewerblicher Art eine in § 44a Abs. 7 Satz 1 KStG genannte Person steht (vgl. 2.1.6).

2.1.9 Erträge aus der Veräußerung bzw. Abtretung

Werden inländische **Zinsscheine oder Zinsforderungen** mit oder ohne die dazugehörige Schuldverschreibung **veräußert**, unterliegen die Veräußerungserträge dem Kapitalertragsteuerabzug, wobei dieser hier wiederum als Zinsabschlag bezeichnet wird. Gleiches gilt für den Fall der **Abtretung** solcher Werte (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 und 4 EStG). So sind z.B. die Erträge aus der Veräußerung oder Abtretung von Auf- oder Abzinsungspapieren oder Kombizins- und Gleitzinsanleihen hierunter zu erfassen. Ausgenommen sind ausdrücklich Erträge aus der Veräußerung oder Abtretung von Wandelanleihen sowie sog. Interbankengeschäfte (vgl. 2.1.5 b).

Der Zinsabschlag ist hier **von der die Erträge auszahlenden Stelle vorzunehmen**, wobei es sich dabei um das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder im Falle eines ausländischen Instituts um den Schuldner der Kapitalerträge handelt (§ 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG).

E

Die **Zinsabschlagsteuer beträgt 30 %** der Kapitalerträge bzw. 42,85 % des tatsächlich ausbezahlten Betrags, wenn der Schuldner der Kapitalerträge die Steuerlast trägt (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG).

2.1.10 Übersicht der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge

Erträge	Durchführung des Steuerabzugs durch	Steuersatz
Dividenden und sonstige Bezüge aus Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	20 % des Kapitalertrags bzw. 25 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten (43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	20 % des Kapitalertrags bzw. 25 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Erträge aus typisch stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	25 % des Kapitalertrags bzw. 33,33 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Zinsen aus steuerpflichtigen Sparanteilen von Lebensversicherungsleistungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	25 % des Kapitalertrags bzw. 33,33 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Zinserträge aus verbrieften oder registrierten Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	Die Kapitalerträge auszahlende Stelle	Zinsabschlag: 30 % des Kapitalertrags bzw. 42,85 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Zinserträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art gegenüber inländischen Kreditinstituten (z.B. Sparbriefe, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	Die Kapitalerträge auszahlende Stelle	Zinsabschlag: 30 % des Kapitalertrags bzw. 42,85 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Leistungen von Versicherungsvereinen u.Ä. (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	20 % des Kapitalertrags bzw. 25 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)

Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a EStG)	Schuldner der Kapitalerträge	10 % des Kapitalertrags bzw. 11,11 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)
Gewinne aus Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG)	Beteiligte juristische Person des öffentlichen Rechts oder Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse	10 % der Kapitalerträge
Erträge aus der Veräußerung bzw. Abtretung von Zinsscheinen oder Zinsforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 und 4 EStG)	Die Kapitalerträge auszahlende Stelle	Zinsabschlag: 30 % des Kapitalertrags bzw. 42,85 % des Auszahlungsbetrags (sofern der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer trägt)

2.2. Entrichtung der Kapitalertragsteuer

Wurde die auf die kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge anfallende Steuer ermittelt, hat der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt an das Finanzamt abzuführen. Hierzu ist zunächst festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Steuer entstanden ist, da diese erst in der Folge fällig werden kann. Darüber hinaus treffen den Schuldner bzw. die auszahlende Stelle weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Entrichtung der Kapitalertragsteuer.

2.2.1 Steuerentstehung

Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Kapitalertrag dem Gläubiger **zufließt** (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG), z.B. am Tag der Gutschrift der Zinserträge.

Dabei sind hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts einige **Sonderregelungen** vorgesehen. Handelt es sich um Dividenden oder andere Kapitalerträge, die von einer Körperschaft beschlossen werden, ist der im Beschluss als Auszahlungstag bestimmte Zeitpunkt maßgeblich. Enthält der Beschluss keinen solchen Auszahlungstag, gilt der Tag nach Beschlussfassung als Zuflusszeitpunkt (§ 44 Abs. 2 EStG). Ähnlich ist im Falle der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder bei Zinsen aus einem partiarischem Darlehen vorzugehen. Ist hier im Beteiligungs- bzw. Darlehensvertrag kein Zeitpunkt der Ausschüttung vereinbart worden, gilt der Kapitalertrag am Tag nach Bilanzerstellung oder nach Feststellung des Gewinnanteils, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres, als zugeflossen (§ 44 Abs. 3 EStG).

2.2.2 Steueranmeldung und Steuerabführung

Der Schuldner bzw. die auszahlende Stelle haben grundsätzlich über die in einem Kalendermonat einbehaltene Kapitalertragsteuer eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu erstellen und diese **bis zum 10. des folgenden Monats** bei dem für den Schuldner bzw. die auszahlende Stelle zuständigen Finanzamt einzureichen (§ 45a Abs. 1 Satz 1 EStG). Bis zum selben Zeitpunkt muss zudem die einbehaltene Kapitalertragsteuer an dieses Finanzamt abgeführt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 5 EStG). Entsprechendes gilt für den einbehaltenen Solidaritätszuschlag (§ 1 Abs. 2 SolZG).

E

Beispiel:

Bank X schreibt am 15.9.2004 ihrem Kunden Y nach Abzug des Zinsabschlags und des Solidaritätszuschlags Zinserträge für einen von ihr ausgegebenen Sparbrief in Höhe von 6.835 Euro gut und legt dem Kunden Y folgende Abrechnung vor:

Zinserträge	10.000 Euro
- Zinsabschlag 30 %	3.000 Euro
- Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>165 Euro</u>
Gutschrift	6.835 Euro

Bank X ist als die Zinserträge auszahlende Stelle zum Einbehalt des Zinsabschlags verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Nr. 2 EStG). Sie hat bis zum 10.10.2004 über die insgesamt im September 2004 einbehaltene Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu erstellen und an das für sie zuständige Finanzamt (da sie zugleich Schuldnerin der Zinserträge ist) zu senden. Zugleich ist Bank X verpflichtet, bis zum 10.10.2004 den insgesamt im September 2004 einbehaltenen Betrag an Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an dieses Finanzamt zu entrichten.

Wird von **Dividenden** und anderen Kapitalerträgen, die eine Körperschaft ausschüttet, Kapitalertragsteuer einbehalten, ist hierbei für Ausschüttungen, die **nach dem 31.12.2004 erfolgen**, eine Sonderregelung zu beachten. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag ist nicht erst zum 10. des Folgemonats beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen, sondern bereits **zum Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen** (§ 44 Abs. 1 Satz 5 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.7.2004, § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Beispiel:

ABC-GmbH beschließt am 1.9.2004 eine Gewinnausschüttung an ihre Anteilseigner A, B und C, wobei jeder 100.000 Euro erhalten soll. Im Gewinnausschüttungsbeschluss ist vorgesehen, dass die Beträge am 1.2.2005 den Bankkonten der Anteilseigner gutgeschrieben werden sollen.

ABC-GmbH hat zum 1.2.2005 Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in folgender Höhe einzuhalten:

Gewinnausschüttungen insgesamt	300.000 Euro
- Kapitalertragsteuer 20 %	60.000 Euro
- Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>3.300 Euro</u>
Auszahlung an A, B und C insgesamt	236.700 Euro

Über den Steuereinbehalt von 63.300 Euro hat ABC-GmbH am 1.2.2005 bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung einzureichen und zu diesem Zeitpunkt den Betrag zu entrichten.

2.2.3 Steuerbescheinigung

Der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle ist schließlich noch verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf dessen Verlangen eine Steuerbescheinigung auszustellen, aus der sich insbesondere die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ergibt (§ 45a Abs. 2 EStG).

Die Steuerbescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass der Gläubiger der Kapitalerträge die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteueranmeldung auf die von ihm zu entrichtende Steuer anrechnen kann (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EStG, § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG, vgl. 4.1.).

E

3. Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs

In einigen Fällen ist es möglich, den Abzug von Kapitalertragsteuer zu vermeiden. Dabei bestehen Unterschiede, von welchen Kapitalerträgen der Steuerabzug vorzunehmen ist.

3.1. Zinserträge u.a.

Stammen die Kapitalerträge aus

- einer stillen Beteiligung oder einem partiarischem Darlehen (vgl. 2.1.3),
- Lebensversicherungen (vgl. 2.1.4),
- festverzinslichen Geldanlagen (vgl. 2.1.5) oder
- der Veräußerung von Zinsscheinen (vgl. 2.1.9),

kann der Kapitalertragsteuerabzug entweder durch die Vorlage eines sog. Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bis zu einem bestimmten Betrag bzw. vollständig vermieden werden (§ 44a EStG).

3.1.1 Freistellungsauftrag

Der sicherlich häufigste Weg, den Abzug von Kapitalertragsteuer zu vermeiden, ist, dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Dabei kann dieser Auftrag **bis zur Höhe des Sparer-Freibetrags** nach § 20 Abs. 4 EStG **zuzüglich des Werbungskosten-Pauschetrags** nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG erfolgen. Dies bedeutet, dass einzeln zur Einkommensteuer veranlagten Personen ein Betrag von 1.421 Euro (1.370 Euro + 51 Euro) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagten Ehegatten ein Betrag von 2.842 Euro (2.740 Euro + 102 Euro) zur Verfügung steht. Ein Freistellungsauftrag kann sowohl von einer unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigen als auch unbeschränkt körperschaftsteuerverpflichtigen Person erteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gewinne von Kapitalgesellschaften nach § 8 Abs. 2 KStG in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte darstellen und somit eine Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags nur bei anderen Körperschaften in Betracht kommen kann.

Der Freistellungsauftrag kann in maximaler Höhe gegenüber einer Stelle erteilt oder auf verschiedene Schuldner oder auszahlende Stellen verteilt werden. In letzterem Fall ist aber darauf zu achten, dass der Maximalbetrag nicht überschritten wird. Nach § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge mitzuteilen, von denen auf Grund eines Freistellungsauftrags kein Steuerabzug vorgenommen wurde, so dass die Finanzverwaltung letztlich über die Höhe der erteilten Freistellungsaufträge Kenntnis erlangen kann.

Zur Erteilung des Freistellungsauftrags ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG), der regelmäßig von den Banken oder anderen Instituten, bei denen Kapital angelegt wurde, zur Verfügung gestellt wird.

Der Schuldner bzw. die auszahlende Stelle wird bis zur Höhe des Freistellungsauftrags keinen Steuerabzug von den im Kalenderjahr auszuzahlenden Kapitalerträgen vornehmen. Darüber hinaus gehende Erträge unterliegen jedoch wiederum dem Steuerabzug.

Beispiel:

Anleger A, Single, wohnhaft in Hamburg, erteilte am 1.1.2004 der Bank B einen Freistellungsauftrag in Höhe von 1.100 Euro und der Bank C einen Freistellungsauftrag in Höhe von 321 Euro. Zum Jahresende wird er aus Sparbriefen von der Bank B 1.500 Euro und von der Bank C 300 Euro an Zinserträgen erhalten.

E

Bank B muss lediglich von 400 Euro den Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag einbehalten; den Betrag von 1.100 Euro kann sie ohne Steuerabzug an A auszahlen. Bank C kann den vollen Betrag von 300 Euro ohne Steuerabzug auszahlen, da A einen über die anfallenden Zinserträge hinausgehenden Freistellungsauftrag gestellt hat.

A erleidet jedoch keine steuerlichen Nachteile dadurch, dass er den Höchstbetrag, über den er Freistellungsaufträge erteilen kann, nicht voll ausgeschöpft hat. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird der Sparer-Freibetrag in Höhe von 1.370 Euro und die tatsächlich angefallenen Werbungskosten bzw. zumindest der Pauschbetrag von 51 Euro berücksichtigt und der einbehaltene Zinsabschlag gleich einer Steuervorauszahlung bei der Ermittlung der letztlich noch zu zahlenden Einkommensteuer angerechnet (vgl. 4.1).

3.1.2 Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Die insgesamt anfallenden Kapitalerträge unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger, der unbeschränkt einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig ist, dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorlegt (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Eine solche Bescheinigung wird ausgestellt, wenn eine Veranlagung des Gläubigers der Kapitalerträge zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Dies kann bei natürlichen Personen insb. der Fall sein, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag (in 2004 7.664 Euro) nicht übersteigen. Um eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung zu erhalten, ist ein Antrag auf Ausstellung beim für den Anleger zuständigen Finanzamt erforderlich. Die Bescheinigung wird maximal für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die ausstellende Behörde (§ 44a Abs. 1 Sätze 1 und 3 EStG).

Beispiel:

Die Großeltern schenken ihrem Enkel E, 10 Jahre, Schüler, keine weiteren Einkünfte, einen Sparbrief, aus dem jährlich Zinserträge in Höhe von 5.000 Euro fließen.

Grundsätzlich wäre die die Zinserträge auszahlende Bank verpflichtet, den Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Da das zu versteuernde Einkommen des E weit unter dem Grundfreibetrag liegt, hat er keine Einkommensteuer zu zahlen. Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, wäre er letztlich gezwungen, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen und damit die Anrechnung der einbehaltenen Steuerbeträge geltend zu machen oder aber die Erstattung der einbehaltenen Steuer zu beantragen. Dies kann jedoch dadurch vermieden werden, indem E, bzw. seine vertretungsberechtigten Eltern, einen Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei dem für E zuständigen Finanzamt stellen. Diese Bescheinigung kann der Bank vorgelegt werden, die in der Folge die Zinserträge ohne Steuerabzug an E auszahlen darf.

3.2. Dividenden

In zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen hat Deutschland mit dem jeweiligen ausländischen Staat vereinbart, dass im Falle von Dividendenzahlungen einer Kapitalgesellschaft, die in einem der beiden Staaten ansässig ist, an eine Kapitalgesellschaft im anderen Staat zwar Kapitalertragsteuer einbehalten werden darf, diese jedoch mit einem geringeren Steuersatz als den von Dividenden einzubehaltenden Kapitalertragsteuersatz von 20 % gemäß § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu ermitteln ist. Darüber hinaus werden Dividendenzahlungen durch die Umsetzung der **Mutter/Tochter-Richtlinie** in nationales Recht vollständig vom Kapitalertragsteuerabzug befreit, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft zahlt Dividenden
- an ihre Anteilseignerin, die eine Kapitalgesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ist (s. Anlage 2 zum EStG) und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer zu

E

mindestens 25 % unmittelbar am Nennkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist (Muttergesellschaft).³

- Die Beteiligung muss zudem ununterbrochen für mindestens zwölf Monate bestanden haben (§ 43b Abs. 2 EStG).

Somit unterliegen Dividenden, die eine inländische Kapitalgesellschaft an ihre im EU-Ausland ansässige Muttergesellschaft zahlt, in vielen Fällen letztlich nicht der Kapitalertragsteuer. Allerdings ist nach deutschem Recht zunächst dennoch der Steuerabzug vorzunehmen und die Muttergesellschaft auf das Erstattungsverfahren zu verweisen, sofern sich diese nicht vom Bundesamt für Finanzen eine sog. **Freistellungsbescheinigung** ausstellen lässt (§ 50d Abs. 2 Satz 1 EStG). Hierzu ist ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, aus dem sich ergibt, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Freistellung vom Steuerabzugsverfahren vorliegen. Der Gläubiger der Kapitalerträge muss zudem eine Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates vorlegen, aus der sich ergibt, dass er dort ansässig ist (§ 50d Abs. 4 EStG).

Dem Schuldner der Kapitalerträge muss die Freistellungsbescheinigung zum Zeitpunkt der Auszahlung vorliegen (§ 50d Abs. 2 Satz 5 EStG).

Beispiel:

A-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Wien ist seit 5 Jahren ununterbrochen zu 100 % an der B-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München beteiligt. B-GmbH plant eine Gewinnausschüttung an A-GmbH im Dezember 2004. Um den Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu vermeiden, stellt A-GmbH beim Bundesamt für Finanzen einen Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung.

Sofern A-GmbH im Dezember 2004 der B-GmbH die Freistellungsbescheinigung vorlegen kann, ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

4. Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs

4.1. Anrechnung

Grundsätzlich handelt es sich beim Kapitalertragsteuerabzug nicht um eine abschließende Besteuerung der Kapitalerträge. Abweichendes gilt insb. im Falle von in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat, sofern die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer inländischen Betriebsstätte anfallen (§ 50 Abs. 5 EStG, § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben hingegen ihre Kapitalerträge im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzugeben und dadurch letztlich der Besteuerung zu unterwerfen. Die bereits von den Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer wird gleich einer Vorauszahlung auf die letztlich zu tragende Steuerlast angerechnet, sofern eine Kapitalertragsteuerbescheinigung vorliegt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG, vgl. auch 2.2.3).

³ Die Mindestbeteiligung beträgt nur 10 %, wenn der EU-Mitgliedstaat die Gewinnausschüttungen der inländischen Kapitalgesellschaft nicht besteuert oder die deutsche Körperschaftsteuer anrechnet und ebenso ab einer Beteiligungshöhe von 10 % von der Erhebung einer Kapitalertragsteuer absieht (§ 43b Abs. 3 EStG).

4.2. Erstattung

In Fällen, in denen der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde, obwohl der Gläubiger der Kapitalerträge letztlich keine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Kapitalerträge zu zahlen hat, kann in bestimmten Fällen die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragt werden. Hinsichtlich der Erstattung ist insb. danach zu differenzieren, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Inland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

4.2.1 Unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger

Fließen **Dividenden oder Zinsen aus bestimmten Teilschuldverschreibungen** (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG) einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zu, unterliegen diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Eine Vermeidung des Steuerabzugs durch Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist in diesen Fällen nicht möglich (vgl. 3.1.).

Steuerliche Nachteile können regelmäßig dadurch vermieden werden, dass die Erträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden und die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet wird, was letztlich zu einer Steuererstattung führen kann (vgl. 4.1.). Wenn nun aber diese Kapitalerträge letztlich nicht der Einkommensteuer unterliegen, weil der nach Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens steuerpflichtige Teil entweder den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht übersteigt oder eine Einkommensteuerveranlagung wegen der geringen Höhe der Erträge nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, die Erstattung der Kapitalertragsteuer zu beantragen (§ 44b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Hierzu ist ein **Antrag** nach amtlich vorgeschriebenem Formular beim Bundesamt für Finanzen bis 31.12. des folgenden Jahres, welches dem Kalenderjahr des Zuflusses der Einnahmen folgt, zu stellen (§ 44b Abs. 2 und 3 EStG), dem folgende **Unterlagen** beizufügen sind, um die Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens nachzuweisen:

- Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungs-Bescheinigung sowie
- Steuerbescheinigung über den vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug (§ 44b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Von der Vorlage dieser Belege kann im Falle eines Erstattungsverfahrens auf Grund von Sammelanträgen abgesehen werden, wenn das Kreditinstitut, welches die Erstattung zu Gunsten des vertretenen Anteilseigners beantragt, entsprechende Versicherungen, dass die Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens vorliegen, abgibt (§ 45b EStG).

Entsprechend ist das Erstattungsverfahren auch möglich, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaft ist. Mangels Möglichkeit einer Freistellung unterliegen die Erträge in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug, obwohl sie letztlich nur zu 5 % körperschaftsteuerpflichtig sind (§ 8b Abs. 1 und 5 KStG). Auch hier ist die Erstattung der zuviel gezahlten Kapitalertragsteuer anstatt durch Einreichung einer Körperschaftsteuererklärung im Wege des Erstattungsverfahrens möglich (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG), sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Erstattung kann zudem durch einen unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtigen Gläubiger begehrt werden, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind und die Kapitalertragsteuer zu einer höheren Steuerbelastung führt als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen (§ 44b Abs. 1 Satz 1, § 44a Abs. 5 EStG).

Das Bundesamt für Finanzen wird durch einen Freistellungsbescheid über die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer entscheiden und ggf. die Erstattung veranlassen.

4.2.2 Beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger

Wie bereits dargestellt, ist auch in den Fällen, in denen für einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger die Kapitalertragsteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen reduziert oder auf Grund eines solchen oder infolge der Anwendung der Mutter/Tochter-Richtlinie entfällt, der Steuerabzug dennoch vorzunehmen, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt (vgl. 3.2.).

Wurde nun Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, kann der Gläubiger die zuviel einbehaltene Steuer im Wege des Erstattungsverfahrens zurückerhalten (§ 50d Abs. 1 Satz 2 EStG). Hierzu hat der Gläubiger der Kapitalerträge einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge bezogen wurden, beim Bundesamt für Finanzen zu stellen (§ 50d Abs. 1 Satz 3 und 7 EStG).

Sofern die Voraussetzungen der Steuererstattung vorliegen, wird das Bundesamt für Finanzen in einem Freistellungsbescheid die Erstattung der Kapitalertragsteuer festsetzen und die Auszahlung veranlassen.

5. Ausblick

Wie sich zeigt, ist die Regelung des Kapitalertragsteuerabzugs hoch komplex und je nach Art der Kapitalerträge unterschiedlich geregelt. Nicht zuletzt aus diesem Grunde greifen Politiker immer wieder die Kapitalertragsteuer als Thema auf und fordern eine einheitliche Regelung, evtl. mit Einführung einer abgeltenden Wirkung.

Der Umbau der Kapitalertragsteuer zu einer Abgeltungssteuer mit einheitlichem Steuersatz hätte für den Fiskus auch den „Charme“, dass der Steuersatz je nach Kassenlage verändert werden könnte. So verlautbarte die SPD bei der Vorstellung ihres Konzepts zum Umbau des gesetzlichen Krankenversicherungssystems in eine Bürgerversicherung bereits, dass ein Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung Finanzierungslücken der gesetzlichen Krankenkassen schließen könnte.⁴

6. Weiterführende Literatur

Eckert, Ralf; Besteuerung von Dividenden an Steuerausländer, IStR 2003, S. 406 ff.

Schmidt, EStG, Kommentar, 23. Auflage, 2004, C.H.Beck, München.

⁴ FTD am 30.8.2004, SPD beschließt Bürgerversicherung.

Impressum:

Copyright 2004, Ernst & Young AG / Deutschland – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ernst & Young AG untersagt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

Stand der Ausführungen: 16. September 2004**Autoren:**

Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
Brigitte Schiegl, Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
<http://www.de.ey.com>

Grundsatzabteilung
Dr. Ulrike Höreth
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
Telefon +49 (711) 9881 15572
Fax +49 (711) 9881 14950
E-Mail steuern-transparent@de.ey.com